

**amtliche Bekanntmachung**

106 K 051/23



## AMTSGERICHT DUISBURG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 28. August 2024, 13.00 Uhr,  
im Amtsgericht Duisburg, Nebenstelle, Kardinal-Galen-Str. 124, 2.  
Stockwerk, Saal C 215**

der im Grundbuch von Duisburg Blatt 16664 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

44/456 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Duisburg Flur 210, Flurstück 116, Gebäude- und Freifläche, Oststraße 183, 183 a, Größe: 268 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss - mit einem Kellerraum im Kellergeschoss - im Aufteilungsplan vom 24. Oktober 1995 jeweils mit Nr. 2 bezeichnet.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem ursprünglich um das Jahr 1900 in Duisburg-Neudorf errichteten, IV-geschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss. Die Liegenschaft wurde 1995 aufgeteilt gemäß Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in insgesamt 8 Sondereigentume. Das Gebäude steht teilweise leer. In den letzten Jahren waren mehrfach Zwangssteigerungsverfahren anhängig. Die im Hofanbau befindliche, leerstehende und schlauchförmig angelegte Wohnung umfasst gemäß Aufteilungsplan 2 Räume, Küche und Bad. Die Größe bemisst sich auf ca. 43 m<sup>2</sup>.

Das Gemeinschaftseigentum befindet sich in einem mäßigen Gesamtzustand. Es besteht ein Instandhaltungsstau. Eine Innenbesichtigung der Wohnung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 47.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 08.03.2024